

7/14

Satzung

"Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts " (EWL)

Der Stadtrat hat am 09.12.2008 auf Grund

der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79 (81)) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital	3
§ 2 Anstaltszweck	4
§ 3 Kompetenzen der Anstalt	5
§ 4 Organe	5
§ 5 Vorstand	6
§ 6 Verwaltungsrat	7
§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates	8
§ 8 Einberufung und Beschlussfassung	10
§ 9 Verpflichtungserklärungen	11
§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung	12
§ 11 Jahresabschluss	12
§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan	13
§ 13 Bekanntmachungen	13
§ 14 Überleitungsvorschriften	13
§ 15 Auflösung der AöR	14
§ 16 Inkrafttreten	15
§ 17 Bekanntmachung	15

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau ist eine Einrichtung der Stadt Landau in der Pfalz in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Die AöR wird durch Umwandlung des Eigenbetriebes Entsorgungswerke Landau nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet.
- (2) Die AöR führt den Namen "Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die AöR hat ihren Sitz in Landau in der Pfalz.
- (4) Die AöR führt als Dienstsiegel das Stadtwappen der Stadt Landau in der Pfalz mit der umlaufenden Schrift "Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR".
- (5) Ihr Stammkapital beträgt EUR 15.554.000 (in Worten: fünfzehn Millionen und fünfhundertvierundfünfzigtausend Euro).

Davon werden zugeordnet

dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung	EUR 15.400.000 (in Worten: fünfzehn Millionen und vierhunderttausend Euro),
dem Betriebszweig Abfallentsorgung	EUR 52.000 (in Worten: zweiundfünfzigtausend Euro),
dem Betriebszweig Straßenreinigung	EUR 52.000 (in Worten: zweiundfünfzigtausend Euro) und
dem Betriebszweig Bauhof	EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro).

§ 2

Anstaltszweck

- (1) Die AöR wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Sie besteht aus den Betriebszweigen Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Bauhof.
- (2) Zweck des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung ist es, Abwasser, insbesondere Schmutz- und Niederschlagswasser, von den im Stadtgebiet gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen einzusammeln, abzufahren und zu verwerten. Die Stadt Landau überträgt der AöR insoweit gem. § 86 a Abs. 3 GemO die ihr nach § 52 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in Verbindung mit § 18 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegende Pflicht zur öffentlichen Abwasserbeseitigung. Wird die Stadt Landau von der Möglichkeit zur Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK) gem. § 52 Abs. 5 Satz 2 LWG Gebrauch machen oder wird sie hierzu verpflichtet, so wird die AöR das ABK erarbeiten und der Stadt Landau zur Verfügung stellen.
- (3) Zweck des Betriebszweiges Abfallentsorgung ist es, die Abfallerzeuger (Einwohner) mit dem Ziel der Abfallvermeidung zu beraten und die im Stadtgebiet anfallenden Abfälle zu entsorgen.
- (4) Zweck des Betriebszweiges Straßenreinigung ist es, die im Stadtgebiet liegenden öffentlichen Straßen nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt zu reinigen.
- (5) Der Betriebszweig Bauhof umfasst die Sparten Straßenunterhaltung einschließlich dem Betrieb der Parkscheinautomaten, Grünflächenpflege, Stadtreinigung und Stadtteilservice.
- (6) Des Weiteren obliegt der AöR die Bilanzbuchhaltung für den Gebäudemanagement Landau - Eigenbetrieb.
- (7) Der Rat der Stadt Landau in der Pfalz kann der AöR nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.
- (8) Die AöR ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und durch die der Zweck der AöR gefördert wird.
- (9) Die AöR kann sich - im Rahmen ihres Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen sowie sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen betei-

gen, solche gründen oder erwerben, soweit diese der Tarifbindung des öffentlichen Dienstes oder eines vergleichbaren Bereichs unterliegen. Sie hat insbesondere die gemeinderechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt

- (1) Die AöR ist nach § 86 a Abs. 3 Satz 2 GemO berechtigt, Satzungen für die nach § 2 übertragene Aufgabengebiete zu erlassen, insbesondere auch gemäß § 26 GemO einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben. Die Stadt Landau in der Pfalz überträgt insoweit das ihr gemäß dem Kommunalabgabengesetz des Landes Rheinland-Pfalz zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gemäß § 2 zu erheben, wie auch das Recht, die in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.
- (2) Der AöR wird die Dienstherrenfähigkeit gemäß § 86 b Abs. 4 Satz 1 GemO verliehen. Sie kann demgemäß Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit und solange die AöR hoheitliche Aufgaben wahrnimmt. Darüber hinaus kann die AöR Beschäftigte einstellen, versetzen, befördern und entlassen. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes und Landespersonalvertretungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz gelten entsprechend.
- (3) Lieferungen und Leistungen zwischen der Stadt Landau in der Pfalz und der AöR sind angemessen zu vergüten. Hierüber sind entsprechende Regelungen zu treffen.

§ 4

Organe

- (1) Organe der AöR sind:
 - (a) der Vorstand (§ 5),
 - (b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der AöR sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der AöR verpflichtet.

Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der AöR fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.

- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 22 GemO und der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz gelten entsprechend.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der AöR in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Vorstand wird auf fünf Jahre bestellt, Ausnahmen können vor Erreichen der Altersgrenze zugelassen werden. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wählt der Verwaltungsrat einen Vorsitzenden und die AöR wird durch den Vorsitzenden sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis dauerhaft mit Zustimmung des Verwaltungsrates auf Beschäftigte der AöR übertragen. Bei Verhinderung des Vorstandes übernimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrats dessen Vertretung.
- (4) Durch Beschluss kann der Verwaltungsrat Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilen.
- (5) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat einmal jährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern und Beamten, einschließlich deren Einstellung nach Maß-

gabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan. Entscheidungen über Personalentscheidungen nach § 7 Abs. 3 Ziff. (f) stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Verwaltungsrat.

(8) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, wozu insbesondere gehört:

- (a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
- (b) der Einsatz des Personals,
- (c) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
- (d) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
- (e) die rechtzeitige Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Anlagen gemäß § 33 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Beteiligungsberichts,
- (f) der Abschluss von Verträgen im Rahmen des Wirtschaftsplans,
- (g) die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,
- (h) der Erlass von Forderungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
- (i) die Niederschlagung von Forderungen bis zu 20.000 EUR im Einzelfall sowie
- (j) alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs notwendig sind.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwölf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Für die Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden. Hinzu treten fünf weitere Mitglieder als Vertreter der Beschäftigten der AöR gemäß § 90 Landespersonalvertretungsgesetz mit beratender Stimme.
- (2) Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat der Stadt Landau in der Pfalz für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates gewählt. Sie bleiben

bis zur Verpflichtung ihrer Nachfolger im Amt. Für die Wahl gelten § 40 GemO, § 44 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie § 45 GemO sinngemäß.

- (3) Die Mitarbeitervertretung wird von den Mitarbeitern der AöR in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Die Mitarbeitervertretung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, in dessen Geschäftsbereich die der AöR übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz über den Vorsitz.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine angemessene Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen festsetzt. Das Sitzungsgeld darf dabei das in der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz festgelegte Sitzungsgeld nicht überschreiten.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der AöR, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Des Weiteren entscheidet der Verwaltungsrat über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes und dessen Stellvertreter sowie deren Dienstverhältnisse.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 - (a) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 i. V. m. § 3 dieser Satzung,
 - (b) die Festsetzung der Gebühren und Entgelte,
 - (c) die Bestellung des Vorstandes, die Wahl eines Vorstandsvorsitzenden
 - (d) die Bestellung der Vertreter im Verhinderungsfall nach § 5 Abs. 3 S. 2,
 - (e) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,

- (f) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung einschließlich der Ausschüttungen,
- (g) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- (h) die Entlastung des Vorstandes,
- (i) die langfristigen Planungen,
- (j) die Beteiligung der AöR an anderen Unternehmen; die Gründung, den Erwerb oder Veräußerung von Betriebszweigen,
- (k) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
- (l) die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.

In Angelegenheiten nach (b), (c), (e), (f) und (j) bedarf der Beschluss des Verwaltungsrats der Zustimmung des Rates der Stadt Landau in der Pfalz. Der Rat der Stadt Landau in der Pfalz hat darüber hinaus in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die AöR zuzustimmen, bei denen die Entscheidung nicht ausdrücklich den Organen der AöR vorbehalten ist.

(3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu:

- (a) der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei einer öffentlich-rechtlichen Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
- (b) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 6 S. 3 und Mehrausgaben i. S. d. § 33 i. V. m. § 17 Abs. 5 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall 3 ‰ der Bilanzsumme des letzten Jahresabschlusses überschreiten,
- (c) die Stundung, der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht unter § 5 Abs. 8 Ziff. (g) bis (i) fallen,
- (d) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, soweit sie nicht unter § 5 Abs. 8 Ziff. (f) fallen,
- (e) der Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert die Wertgrenze der Ziff. (b) übersteigt,

- (f) die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren sowie des gehobenen Dienstes sowie die Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Beschäftigten und zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschieben des Ruhestandsbeginns.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, trifft – falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können - der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tag, Zeit, Ort und die Tagungsordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens vier volle Kalendertage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden, auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Sitzungen des Verwaltungsrates sollen mindestens einmal vierteljährlich stattfinden. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel seiner satzungsmäßigen Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands, der zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehören muss, dies beantragen.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Sie finden in der Regel am Sitz der AöR in Landau in der Pfalz statt. Satzungen sowie allgemein geltende Abgaben und Entgelte werden in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, darunter

der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form gefasst werden.
- (8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates genehmigt. Sie muss mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. Jedes Verwaltungsratsmitglied und die Stadt Landau in der Pfalz erhalten eine Abschrift der Niederschrift.
- (10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts", durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten unter Verwendung des Dienstsiegels.

- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Handlungsbevollmächtigte mit dem Zusatz "in Vertretung" und andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag". Erklärungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts" abgegeben.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86 b Abs. 5 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Stadt Landau in der Pfalz hat jederzeit das Recht, eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen bzw. Dritte damit zu beauftragen.

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (2) Der Bericht über die Abschlussprüfung muss eine Spartenrechnung enthalten, die Auskunft darüber gibt, aus welchen Betätigungen sich das Jahresergebnis im Einzelnen zusammensetzt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Landau in der Pfalz vorzulegen.
- (3) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz und es sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten. Der Rechnungs-

prüfungsbehörde der Stadt Landau in der Pfalz, der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der AöR ist das Kalenderjahr. Soweit die AöR im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, den Erfolgsplan und eine Stellenübersicht.
- (3) Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan sowie der Finanzplan ist rechtzeitig vor Beginn des Jahres dem Stadtrat und dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der AöR erfolgen in ortsüblicher Form. Dies gilt auch für die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 37 EigAnVO. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14

Überleitungsvorschriften

- (1) Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigten auf die AöR werden in einem Personalüberleitungstarifvertrag gesondert geregelt. Die Dienstverhältnisse der dem bisherigen Eigenbetrieb Entsorgungswerke zugeordneten Beamten gehen im Zusammenhang mit dem Übergang der Aufgaben des Eigenbetriebs auf die AöR nach § 128 BRRG über.

- (2) Die AöR wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz und der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (3) Die AöR tritt ansonsten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der Stadt Landau in der Pfalz ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und Betätigungen stehen. Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und Betriebsvermögen auf Grundlage des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs "Entsorgungswerke Landau", ergänzt durch die zum 01.01.2008 unentgeltlich auf den Eigenbetrieb übertragenen Grundstücksflächen. Die übertragenen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.
- (4) Die AöR tritt im Rahmen der Rechtsnachfolge in die Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen der Stadt Landau für die Abwasserbeseitigung aus den Gebieten der Verbandsgemeinden Annweiler, Landau-Land und Offenbach, wirksam ab 01.01.2002 an Stelle der Stadt Landau in der Pfalz ein.
- (5) Die AöR wird Mitglied in dem Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestpfalz (ZAS), sobald die Stadt Landau in der Pfalz aus diesem austritt.
- (6) Die Satzungen der Stadt Landau in der Pfalz gemäß Anlage 2 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Landau die AöR tritt, solange fort, bis die AöR eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten erlassen hat.
- (7) Bis zur Bestellung des Vorstandes und des Verwaltungsrates werden deren Befugnisse von der bisherigen Werkleitung und dem bisherigen Werksausschuss (einschließlich der Mitarbeitervertretung) des Eigenbetriebes Entsorgungswerke Landau wahrgenommen.

§ 15

Auflösung der AöR

Der Stadtrat entscheidet über die Auflösung der AöR. Im Fall ihrer Auflösung gehen die Beschäftigungsverhältnisse und das Vermögen auf die Stadt Landau in der Pfalz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über. Die Satzung tritt mit der Auflösung der AöR außer Kraft.

§ 16

Inkrafttreten

Die AöR entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung zum 01.01.2009. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Entsorgungswerke Landau vom 23.11.2005 außer Kraft.

§ 17

Bekanntmachung

- (1) Die vorstehende Satzung für den Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Gemäß § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.11.2008 angezeigt.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass
 - a) die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - b) vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- (4) Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz, Marktstraße 50, 76829 Landau in der Pfalz schriftlich geltend gemacht werden.

Landau in der Pfalz, den 10.12.2008

Die Stadtverwaltung

Hans-Dieter Schlimmer

Oberbürgermeister

ERROR: syntaxerror
OFFENDING COMMAND: --nostringval--

STACK:

(Anstalt des öffentl. Rechts EWL 19.12.08)
/Title
(
/Subject
(D:20090909081153)
/ModDate
(
/Keywords
(PDFCreator Version 0.8.0)
/Creator
(D:20090909081153)
/CreationDate
(3010)
/Author
-mark-